

OBERÖSTERREICH

SGD-So/E-18a

Bezirk

Eingangsstempel Wohnsitzgemeinde

☒ Zutreffendes ankreuzen!

Name	Familien-/Nachname _____											
	Vorname _____										Titel _____	
Geschlecht	☐ männlich ☐ weiblich											
Sozialversicherungsnummer												(Beispiel: 1234TTMMJJ)
Staatsbürgerschaft												
Familienstand	☐ ledig ☐ verheiratet ☐ geschieden ☐ verwitwet ☐ getrennt lebend ☐ Lebensgemeinschaft ☐ eingetragene Partnerschaft seit _____											
Anschrift	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____ Telefon _____ Fax _____ E-Mail _____											

Sind Dritte zur Finanzierung der Heizkosten verpflichtet (z.B. im Rahmen eines Übergabevertrags)?	☐ Ja	☐ Nein
Wird zum Teil / zur Gänze mit eigenem Energieträger geheizt?	☐ Ja	☐ Nein
Antragsteller/in muss für die Heizkosten aufkommen?	☐ Ja	☐ Nein

Familien-/Nachname und Vorname	Geburtsjahr	Beruf bzw. Tätigkeit	Verwandtschafts- verhältnis bzw. Stellung zum Antragsteller	Monatliches Netto- einkommen in Euro	Anzuwendende Einkommens- grenze in Euro
Antragsteller/in					
Summe:					

Art des Einkommens, mit dem der/die Antragsteller/in überwiegend seinen/ihren Lebensunterhalt bestreitet

☐ Pension/Pensionsvorschuss	☐ Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit
☐ Einkommen aus selbständiger Tätigkeit	☐ Einkommen aus Landwirtschaft
☐ Arbeitslosengeld/Notstandshilfeunterstützung	☐ Mindestsicherung
☐ Sonstige _____	

Die Gemeinde bestätigt die Angaben über Antragsteller/in, Haushaltsangehörige und Haushaltseinkommen

☐ Die Voraussetzungen für die Gewährung des Heizkostenzuschusses sind nicht gegeben

☐ Die Voraussetzungen für die Gewährung des Heizkostenzuschusses sind gegeben

Zuschuss von ☐ 152 Euro ☐ 76 Euro

☐ an die/den Antragsteller/in bar ausbezahlt ☐ im Postwege ausbezahlt ☐ auf das oben angegebene Konto angewiesen

Ort, Datum

Unterschrift Sachbearbeiter/in

Überweisung des Zuschusses an

Bankverbindung	Bankinstitut _____
	Kontoinhaber/in _____
	IBAN _____
	BIC _____

Die IBAN ist die internationale Darstellung von Kontonummer und Bank (in Österreich 20-stellig mit AT beginnend). Der BIC ist eine international standardisierte Bankleitzahl (8- oder 11-stellig). Die Angabe des BIC ist bei einer österreichischen IBAN nicht erforderlich.

Erklärung nach dem Datenschutzgesetz:

1. Die im Förderungsansuchen enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen und gemäß dem Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in der geltenden Fassung, automatisationsunterstützt verarbeiteten Daten können an die zuständigen Organe des Bundes, die zuständigen Landesstellen, den Oö. Landesrechnungshof für Prüfungszwecke, die Organe der EU für Kontrollzwecke, das beim Bundeskanzleramt eingerichtete Kontaktkomitee für die Koordinierung der Finanzierungs- und Förderungseinrichtungen, andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an Dritte zum Zweck der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – übermittelt werden.
2. Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung können in Förderberichte aufgenommen werden.
3. Soweit eine aus den Z. 1. und 2. sich ergebende Datenverwendung nicht ohnedies zulässig ist, stimme ich gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 und § 9 Z 6 des Datenschutzgesetzes der Datenverwendung, **insbesondere auch einer Veröffentlichung im Rahmen von Förderberichten (Z. 2.), ausdrücklich zu.**

Förderungserklärung:

1. Ich erkläre, dass ich die Richtlinien für die Zuerkennung des Heizkostenzuschusses zur Kenntnis genommen habe, meine Angaben im Antrag vollständig und richtig sind und diese auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweise. Ich verpflichte mich, den Heizkostenzuschuss samt Zinsen (Z. 2) zurückzuzahlen, wenn dieser auf Grund wissentlich unrichtiger Angaben erwirkt wurde und nehme zur Kenntnis, dass wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können.
2. Ich berechne die Wohnsitzgemeinde, bei der Bezirksverwaltungsbehörde, als auszahlende Stelle der bedarfsorientierten Mindestsicherung, darüber Auskunft einzuholen, ob von mir ein Antrag auf BMS gestellt wurde, ich aktuell Mindestsicherung beziehe oder im abgelaufenen Jahr 2016 bezogen habe.
3. Bei einer Rückforderung gemäß Z. 1 werden ab dem Tag der Auszahlung Zinsen in der Höhe von 6 % über dem zum Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung geltenden Basiszinssatz (§ 1 Abs. 1 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz, BGBl. I Nr. 125/1998) pro Jahr geltend gemacht. Der ermittelte Zinssatz gilt unverändert bis zur vollen Abstattung des Rückzahlungsbetrags, im Falle eines Zahlungsverzugs werden die verrechneten Zinsen kapitalisiert. Bei einer unterjährigen Zinsenberechnung erfolgt die Zinsenfestlegung auf Basis tatsächlicher Tage.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

RICHTLINIEN

für die Zuerkennung des Heizkostenzuschusses

Für die Beheizung einer Wohnung – gleichgültig mit welchem Energieträger – wird an sozial bedürftige Personen ein Heizkostenzuschuss gewährt. Dieser beträgt 152 Euro bei Unterschreiten der für die soziale Bedürftigkeit festgelegten Einkommensgrenze und 76 Euro bei deren Überschreitung um bis zu maximal 50 Euro.

Es muss sich bei dieser Wohnung um den Hauptwohnsitz handeln, die Wohnung muss im Bundesland Oberösterreich sein und ständig bewohnt sein. (Für Zweitwohnsitze ist kein Heizkostenzuschuss möglich). Dieser Hauptwohnsitz muss während des Antragszeitraums gegeben sein und zumindest für die Dauer von zwei Monaten bestehen bzw. bestanden haben. Allfällige Heizkostenzuschüsse des Bundes oder der Gemeinden werden angerechnet.

Ein Rechtsanspruch auf den Heizkostenzuschuss besteht nicht.

Soziale Bedürftigkeit liegt vor, wenn das monatliche Nettoeinkommen aller tatsächlich im Haushalt/der Wohnung lebenden Personen die Summe der anzuwendenden Ausgleichszulagerichtsätze für das Jahr 2017 (**Alleinstehende: Euro 889,84; Ehepaar/Lebensgemeinschaft: Euro 1334,17; je Kind: Euro 166,37 [=Erhöhung des Richtsatzes für jedes Kind um Euro 137,30 zuzüglich Kinderzuschuss von Euro 29,07]**) nicht übersteigt. Bei Bestehen einer Haushaltsgemeinschaft von Eltern(teilen) mit erwachsenen, selbsterhaltungsfähigen Kindern ist für das „Kind“ die für eine alleinstehende Person festgelegte Einkommensgrenze von Euro 889,84 anzuwenden, bei gemeinsamem Haushalt von Geschwistern jeweils dieser Richtsatz.

Die **Antragsfrist läuft vom 9. Jänner 2017 bis 14. April 2017**. Für sämtliche Anträge gelten die Einkommensverhältnisse des Jahres 2016, wobei für die Festlegung der Einkommensgrenzen die Ausgleichszulagerichtsätze des Jahres 2017 heranzuziehen sind.

Bei der Antrag stellenden Person muss ein eigener Haushalt, der während der Antragsfrist zumindest für einen Zeitraum von 2 Monaten bestehen muss, vorliegen. Ein eigener Haushalt liegt bei einer Heimunterbringung jedenfalls nicht vor. Leben mehrere Personen in einem Haus, liegen getrennte Haushalte nur insoweit vor, als diese Personen in jeweils abgeschlossenen Wohneinheiten (Küche, Wohn/Schlafraum, Sanitäreinheit) leben. Im Falle eines Umzugs im Antragszeitraum ist die Zuzugsgemeinde für die Bearbeitung des Antrages sowie für die Auszahlung des Heizkostenzuschusses zuständig.

Ein Heizkostenzuschuss kann nur jenen Personen gewährt werden, die auch tatsächlich für Heizkosten aufzukommen haben. Demnach ist die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an jene Personen ausgeschlossen, bei denen vertraglich sichergestellt ist, dass für ihre Heizkosten Dritte aufzukommen haben (z.B. im Rahmen eines Übergabevertrags). In diesem Sinne gilt dasselbe für Personen, die ihren Brennstoff aus eigenen Energiequellen abdecken.

An unterhaltsberechtigten Kindern kann kein Heizkostenzuschuss gewährt werden, da für deren Lebensunterhalt jene Person aufzukommen hat, die für den Unterhaltsberechtigten Sorgepflichtig ist.

Bezieher/innen von bedarfsorientierter Mindestsicherung haben keinen Anspruch auf den Heizkostenzuschuss. Bei nicht ganzjährig durchgängigem Mindestsicherungsbezug im Jahr 2016 steht dem/der Antragsteller/in nur dann der Heizkostenzuschuss zu, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Heizkostenzuschuss aktuell kein Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung gestellt ist oder keinerlei Geldleistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung bezogen werden. Für im Jahr 2016 bezogene Mindestsicherung ist pro Bezugsmonat ein Zwölftel des zu gewährenden Heizkostenzuschusses abzuziehen. Dies gilt sowohl für den/die Antragsteller/in als auch für alle im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.

Ebenso kann der Heizkostenzuschuss Asylwerber/innen, deren Aufenthalt in Oberösterreich im Rahmen der Grundversorgung sichergestellt wird bzw. die Möglichkeit dieser Sicherstellung besitzen, nicht gewährt werden.

Der/die Antragsteller/in berechtigt die Wohnsitzgemeinde, bei der Bezirksverwaltungsbehörde, als auszahlende Stelle der bedarfsorientierten Mindestsicherung, darüber Auskunft einzuholen, ob der/die Antragsteller/in einen Antrag auf BMS gestellt hat, aktuell Mindestsicherung bezieht oder im abgelaufenen Jahr 2016 bezogen hat.

Rückfragen:

Direktion Soziales und Gesundheit (SGD), Abteilung Soziales (So)
Tel.: (+43 732) 77 20-152 21; Fax: (+43 732) 77 20-21 56 19;
E-Mail: so.post@ooe.gv.at